

Anlage

zum Gemeinsamen Runderlass des Justizministeriums, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 21. Juli 2025
(MB.NRW 2025 Nr. 56)

Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern in Nordrhein-Westfalen (KURS NRW)

Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Zielgruppe
 - a) Verurteilung wegen KURS-relevanter Delikte
 - b) Unterbringung im Maßregelvollzug
 - c) Beendigung einer KURS-relevanten Führungsaufsicht
 - d) Entsprechende Anwendung dieser Konzeption
3. Risikogruppen und Einstufung
 - a) Kriterien der Einstufung
 - b) Risikogruppen
 - c) Erstmalige Einstufung durch den Vollzug
 - d) Neubewertung
4. Beteiligte Stellen
5. Verfahrensablauf
 - a) Regelmäßiger Unterrichtsverlauf bei Entlassung
 - b) Ausgesetzte Unterbringungen nach § 67b StGB
 - c) Fälle mit Bezug zu Stellen außerhalb Nordrhein-Westfalens
6. Verfahrensablauf bei den Polizeibehörden
 - a) Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
 - b) Kreispolizeibehörden
7. Fallkonferenz
 - a) Ziel der Fallkonferenz
 - b) Einberufung
 - c) Mögliche Beteiligte
 - d) Sonstige Regelungen
8. Zusammenarbeit im Übrigen
9. Rechtsgrundlagen der Datenübermittlung
10. Begleitende Steuerungsgruppe und Evaluierung
 - a) Begleitende Überprüfung
 - b) Evaluierung

Anlage 1 – Fallbeispiele für die „Öffnungsklausel“

Anlage 2 – Kriterien zur Beurteilung von Sexualstraftätern

Anlage 3 – Erhebungsbogen KURS NRW

1.

Einleitung

Rückfallgefährdete Personen, die wegen sexuell motivierter Delikte verurteilt worden sind, bedeuten für die Gesellschaft ein großes Risiko.

Der Umgang mit solchen Personen stellt Polizei und Justiz vor große Herausforderungen. Im Hinblick auf die bei einem Rückfall betroffenen hochwertigen Rechtsgüter (Leben, Leib, sexuelle Selbstbestimmung) muss das Risiko der Begehung neuer – insbesondere einschlägiger – Straftaten soweit wie möglich gemindert werden. Um dem berechtigten Bedürfnis nach wirksamem Schutz vor Rückfalltaten bestmöglich nachzukommen, kann es im Einzelfall erforderlich sein, neben den justiziellen, auf Resozialisierung und Kontrolle ausgerichteten Maßnahmen der Führungsaufsicht und der Bewährungshilfe polizeiliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen.

Ziel dieser Konzeption ist die Verringerung des Rückfallrisikos von unter Führungsaufsicht stehenden, wegen sexuell motivierter Delikte verurteilten Personen durch Standardisierung und verbindliche Ausgestaltung der bereits bestehenden Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen Strafvollzug, Maßregelvollzug, Vollstreckungsbehörde, Bewährungsaufsicht, Führungsaufsicht und Polizei.

Vor dem Hintergrund praktischer Erfahrungen mit der Anwendung der Konzeption und veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen hat eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe die Konzeption evaluiert. Der dort ermittelte Anpassungsbedarf war Grundlage der vorliegenden Neufassung.

Soweit die Voraussetzungen für die Aufnahme von Verurteilten in die Konzeption KURS NRW mit dieser Neufassung abgeändert wurden, finden die Änderungen allein auf nach dem Inkrafttreten der Neufassung neu zu behandelnde KURS-Sachverhalte Anwendung, nicht dagegen auf „Altfälle“.

2.

Anwendungsbereich

Diese Konzeption kommt bei folgenden Personen- und Fallgruppen nach Maßgabe der jeweiligen nachstehenden Bestimmungen dieses Abschnitts zur Anwendung:

a)

Verurteilung wegen KURS-relevanter Delikte

Personen, die

- wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180¹, 182 StGB) oder
- wegen eines Tötungsdeliktes (§§ 211, 212 StGB) oder einer Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB) mit sexueller Motivation, auch wenn diese erst nach der Verurteilung erkennbar geworden ist, oder
- wegen Begehung einer der vorgenannten Taten wegen vorsätzlichen Vollrausches (§ 323a StGB)

¹ § 179 StGB ist mit Wirkung vom 10. November 2016 aufgehoben. KURS-Probanden, die nach dieser Bestimmung verurteilt worden sind, werden weiterhin nach der Konzeption behandelt.

verurteilt worden sind und bei ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug kraft Gesetzes (§ 68f Absatz 1 Satz 1 StGB) oder infolge gerichtlicher Anordnung (§ 68 Absatz 1 StGB) unter Führungsaufsicht stehen.

b)

Unterbringung im Maßregelvollzug (einschließlich Sicherungsverwahrung)

Personen, deren Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) oder in der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) wegen einer der zu Nummer 2 a) genannten Straftaten angeordnet worden ist und die kraft Gesetzes gemäß § 67b Absatz 2, § 67c oder § 67d Absätze 2 bis 6 StGB unter Führungsaufsicht stehen.

c)

Beendigung einer KURS-relevanten Führungsaufsicht

Personen, die wegen einer anderen Tat als der zu Nummer 2 a) genannten Straftaten unter Führungsaufsicht stehen, wenn

sie zuvor wegen einer der zu Nummer 2 a) genannten Taten unter Führungsaufsicht standen und dabei die Voraussetzungen für eine Behandlung nach KURS NRW gegeben waren und

diese Führungsaufsicht nach § 68e Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 StGB mit dem Eintritt der aktuellen Führungsaufsicht oder dem Beginn einer freiheitsentziehenden Maßregel oder Freiheitsstrafe geendet hat.

d)

Entsprechende Anwendung dieser Konzeption

In anderen als den vorstehend zu a) bis c) genannten Fällen kann die Konzeption bei Personen, die wegen eines Sexualdelikts oder sexuell motivierten Gewaltdelikts verurteilt worden sind, entsprechend zur Anwendung kommen, soweit dies aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls erforderlich ist, um eine möglichst effektive Betreuung und Überwachung der verurteilten Person zu gewährleisten und damit deren Rückfallrisiko voraussichtlich nicht nur unerheblich zu verringern. Über die entsprechende Anwendung im Einzelfall entscheiden die an ihm beteiligten Stellen (Abschnitt 4) einstimmig auf Grundlage einer gemeinsamen Fallkonferenz (Abschnitt 7). Fallbeispiele für den Anwendungsbereich dieser „Öffnungsklausel“ sind dieser Konzeption als Anlage 1 beigelegt.

3.

Risikogruppen und Einstufung

a)

Kriterien der Einstufung

Nicht bezüglich aller rückfallgefährdeten Personen sind dieselben personal- und auch zeitintensiven Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig. Um Art und Umfang der nach der Entlassung erforderlichen präventiven Maßnahmen bestimmen zu können, sollen diese Personen Risikogruppen zugeordnet werden. Für die Einstufung sind protektive wie destabilisierende personale Faktoren und situative Bedingungen zu erheben und zu berücksichtigen. Für eine Bewertung sollen mindestens folgende Kriterien berücksichtigt werden:

Personenbezogene Faktoren:

- (Einschlägige) Kriminelle Vorgeschichte
- Alter bei (erstem) Sexualdelikt
- Bindungsfähigkeit
- Einstellungen/Orientierungen/Wertehaltung
- Emotionale/Personale Beeinträchtigung
- Vorausgegangene Behandlungsmaßnahmen
- Suchtmittelproblematik
- Akzeptanz von Betreuungs- und Kontrollmaßnahmen
- Individuelle Risiko- und Schutzpotenziale

Tatbezogene Faktoren:

- Dynamik/Progredienz der Sexualdelinquenz
- Einzeltat/Serie
- Art und Durchführung der begangenen Tat(en)
- Opferauswahl/Kontaktherstellung
- Vorbeziehung zu Tatopfer(n)
- Altersdifferenz zu Tatopfer(n)
- Einfluss von tatbegünstigenden Faktoren (bspw. Suchtmittel)

Postdeliktische Entwicklung:

- Effekte durchgeführter therapeutischer / behandlerischer Maßnahmen
- Auffälligkeiten während des Vollzuges
- Missbrauch von Freiheitsgraden/Vollzugslockerungen

Empfangsraum:

- Soziale Anbindung
- Familie/Partnerschaft
- Wohnsituation
- Erwerbstätigkeit
- Freizeitgestaltung
- Finanzielle Situation
- Anbindung an das externe Hilfesystem

b)

Risikogruppen

Es werden drei Risikogruppen unterschieden:

Risikogruppe A

In dieser Risikogruppe werden Personen erfasst, bei denen zu befürchten ist, dass sie jederzeit erneut eine erhebliche einschlägige Straftat begehen. Es liegen wenige stabile bzw. keine das Rückfallrisiko mindernde Bedingungen vor. Deshalb ist von einer hohen Gefährlichkeit auszugehen.

Risikogruppe B

In diese Risikogruppe werden Personen aufgenommen, bei denen zu befürchten ist, dass sie bei Gefährdung oder Wegfall zurzeit angenommener vorbeugend wirksamer Bedingungen erneut eine einschlägige Straftat begehen. Ohne diese vorbeugend wirkenden Bedingungen ist von einer hohen Gefährlichkeit auszugehen.

Risikogruppe C

In dieser Risikogruppe werden alle Personen erfasst, die nicht in die Risikogruppen A oder B fallen.

c)

Erstmalige Einstufung durch den Vollzug

Die erstmalige Einstufung in eine der drei Risikogruppen erfolgt im Vorfeld zu der Entlassung aus dem Justizvollzug durch die Justizvollzugsanstalt bzw. der Entlassung aus dem Maßregelvollzug durch die Klinik des Maßregelvollzugs.

Die Einstufung durch die Justizvollzugsanstalt orientiert sich an den als Anlage 2 beigefügten „Kriterien zur Beurteilung von Sexualstraftätern“ der „Kriterien zur Beurteilung der Legalprognose“ von Prof. Dr. Volker Dittmann, UPK Basel, in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Einstufung für die psychiatrischen Krankenhäuser und Entziehungsanstalten orientiert sich an den Grundsätzen für die Festlegung des Maßes der Freiheitsentziehung bei Unterbringungen nach §§ 63 und 64 StGB gemäß § 4 StrUG NRW in der jeweils geltenden Fassung.

d)

Neubewertung

Die Einstufung in eine bestimmte Risikogruppe ist nicht abschließend. Neue Erkenntnisse können zu einer Neubewertung führen.

Die Zuordnung zu einer niedrigeren Risikogruppe wird insbesondere in Betracht kommen, wenn neue stabilisierende Faktoren (wie z. B. stabile soziale Bindungen, Aufnahme oder erfolgreiche Durchführung von Therapiemaßnahmen) vorliegen.

Eine Zuordnung zu einer höheren Risikogruppe kann insbesondere dann vorzunehmen sein, wenn neue Erkenntnisse über destabilisierende Faktoren (wie z. B. Verstoß gegen Weisungen der Führungsaufsicht, Missbrauch von Suchtmitteln, Verlust von Arbeitsplatz oder Wohnung, Wegfall protektiver Beziehungen oder Abbruch sonstiger sozialer Kontakte) vorliegen.

Über Neubewertungen stimmen sich die beteiligten Stellen im Rahmen einer Fallkonferenz (Abschnitt 7) ab.

4.

Beteiligte Stellen

Beteiligte Stellen sind je nach Fallkonstellation und Zuständigkeit:

- Justizvollzugsanstalt,
- Klinik des Maßregelvollzuges,
- Forensische Ambulanz,
- Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft oder Jugendrichter als Vollstreckungsleiter),
- Staatsanwaltschaft,
- Landeskriminalamt NRW,
- Kreispolizeibehörde,
- Führungsaufsichtsstelle / Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz (Fachbereich Führungsaufsicht).

5.

Verfahrensablauf

a)

Regelmäßiger Unterrichtsverlauf bei Entlassung

(1)

Spätestens sechs Monate vor der Entlassung einer der Zielgruppe zuzurechnenden Person leitet die Justizvollzugsanstalt beziehungsweise Klinik des Maßregelvollzugs der Vollstreckungsbehörde, der Führungsaufsichtsstelle und dem Landeskriminalamt NRW aussagekräftige Unterlagen zu, insbesondere das dem Strafvollzug beziehungsweise Maßregelvollzug zugrundeliegende Urteil.

Justizvollzugsanstalt:

Stellungnahmen der Justizvollzugsanstalt zur Strafaussetzung zur Bewährung, zur Führungsaufsicht und zur Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen sowie Gutachten zu vollzugsöffnenden Maßnahmen oder gemäß § 454 Absatz 2 StPO, KURS-Erhebungsbogen (Anlage 3) mit der Einstufung in eine der Risikogruppen;

Klinik des Maßregelvollzuges:

Ergebnis des letzten Gutachtens gemäß § 463 Absatz 3 bzw. 4 StPO, Letzte Stellungnahmen der Klinik an die Strafvollstreckungskammer, KURS-Erhebungsbogen (Anlage 3) mit der Einstufung in eine der Risikogruppen.

Zugleich informiert die Justizvollzugsanstalt beziehungsweise Klinik des Maßregelvollzuges die betroffene Person von ihrer Aufnahme in KURS NRW.

(2)

Bei Personen, die wegen einer der zu Nummer 2 a) genannten Straftaten in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) untergebracht sind und die nach der Entlassung aus dem Vollzug der Maßregel oder einem anschließenden Strafvollzug nach einer der zu Nummer 2 a) und b) genannten Vorschriften unter Führungsaufsicht stehen werden, soweit die Personen aufgrund der Gefahrprognose und der Bestimmung des Maßes der Freiheitsentziehung gemäß § 4 Absätze 1 und 2 Strafrechtsbezogenes Unterbringungsgesetz NRW - StrUG NRW dauerhaft außerhalb der Einrichtung in einer externen Einrichtung oder der eigenen Wohnung wohnen (Grad 0 des Maßes der Freiheitsentziehung), erfolgt eine Meldung bei Beginn der Unterbringung in einer externen Einrichtung oder der eigenen Wohnung.

Gemäß § 54a Absatz 2 Satz 2 StVollstrO unterrichtet die Vollstreckungsbehörde die Führungsaufsichtsstelle über ihre – drei Monate vor der Entlassung gegenüber dem Gericht abzugebende – Stellungnahme zu der Frage, ob die Maßregel der Führungsaufsicht wegen verbesserter Sozialprognose gemäß § 68f Absatz 2 StGB entfallen kann.

(3)

Die Vollstreckungsbehörde übersendet dem Landeskriminalamt NRW unverzüglich eine Ablichtung des rechtskräftigen Führungsaufsichtsbeschlusses. Die Führungsaufsichtsstelle teilt dem Landeskriminalamt NRW unverzüglich mit, wer die

zuständige Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz (Fachbereich Führungsaufsicht) ist.

(4)

Die Führungsaufsichtsstelle kann von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art selbst vornehmen oder durch andere Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit vornehmen lassen (§ 463a Absatz 1 Satz 1 StPO). Die Führungsaufsichtsstelle bittet daher zu Beginn der Führungsaufsicht das Landeskriminalamt NRW, ihr unverzüglich und schriftlich alle polizeilichen Erkenntnisse über die rückfallgefährdete Person mitzuteilen, insbesondere auch solche, die für Weisungen der Führungsaufsicht von Bedeutung sein können.

Die Führungsaufsichtsstelle prüft, ob die Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht ergänzt oder geändert werden sollten, und gibt gegebenenfalls eine entsprechende Stellungnahme, in Absprache mit anderen Beteiligten, gegenüber dem Gericht ab.

Die Führungsaufsichtsstelle prüft in jedem Einzelfall eine Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung nach § 463a Absatz 2 StPO.

Die Führungsaufsichtsstelle, die forensische Ambulanz und die Polizeibehörden unterrichten sich über bevorstehende oder vollzogene Wohnsitzwechsel der rückfallgefährdeten Person; weitergehende Mitteilungsmöglichkeiten (z. B. nach § 30 PolG NRW) bleiben unberührt.

(5)

Die Staatsanwaltschaft informiert das Landeskriminalamt NRW und die Führungsaufsichtsstelle, wenn ihr auf anderem Wege (z. B. aus einem neuen Ermittlungsverfahren gegen die rückfallgefährdete Person) Tatsachen bekannt werden, die auf eine Gefahrenlage hinweisen.

(6)

Die Vollstreckungsbehörde teilt dem Landeskriminalamt NRW und der Führungsaufsichtsstelle umgehend die Beendigung der Führungsaufsicht mit.

(7)

Bei den wechselseitigen Unterrichtungen sind – soweit rechtlich zulässig – vorrangig elektronische Kommunikationsmittel zu nutzen. Die Übermittlungen sind mit dem deutlich erkennbaren Hinweis „KURS NRW“ zu versehen.

(8)

Mit dem Ende der Führungsaufsicht enden auch die Maßnahmen nach dieser Konzeption.

b)

Ausgesetzte Unterbringungen nach § 67b StGB

Die Vollstreckungsbehörde informiert das Landeskriminalamt NRW über die Verurteilung einer der Zielgruppe der Konzeption zuzurechnenden Person zu einer Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt ist (§ 67b Absatz 2 StGB).

Die Einstufung in eine Risikogruppe erfolgt durch eine Fallkonferenz in entsprechender Anwendung des Verfahrens gemäß Nummer 3 d). Die Einberufung der Fallkonferenz wird von dem Landeskriminalamt NRW veranlasst. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu Nummer 5 a) entsprechend.

c)

Fälle mit Bezug zu Stellen außerhalb Nordrhein-Westfalens

Es sind Konstellationen denkbar, in denen der oben beschriebene Unterrichtsverlauf nicht einhaltbar ist, weil nicht alle beteiligten Stellen ihren Sitz im Land Nordrhein-Westfalen haben. In solchen Fällen sind von den in Nordrhein-Westfalen angesiedelten Stellen Mitteilungen so vorzunehmen, wie es der Zielsetzung dieser Konzeption sowie den üblichen Unterrichtsverläufen am ehesten entspricht. Dies soll anhand folgender Konstellationen, die für die Fallgruppe repräsentativ sein dürften, verdeutlicht werden:

(1)

Steht die Entlassung einer der Zielgruppe zuzurechnenden Person aus einer Justizvollzugsanstalt oder einer Klinik des Maßregelvollzuges in Nordrhein-Westfalen in ein anderes Bundesland an, so erfolgt die Meldung entsprechend dem Unterrichtsverlauf zu Nummer 5 a) an das Landeskriminalamt NRW. Das Landeskriminalamt NRW teilt dem Landeskriminalamt des anderen Landes umgehend die bevorstehende Entlassung mit. Dabei übersendet es die zu Nummer 5 a) (1) genannten, von der Justizvollzugsanstalt beziehungsweise der Klinik des Maßregelvollzuges und der Vollstreckungsbehörde zur Verfügung gestellten Unterlagen. Sobald verifiziert ist, dass die Person ihren Wohnsitz außerhalb Nordrhein-Westfalens genommen hat, liegt die Federführung beim aufnehmenden Bundesland.

(2)

Wird eine der Zielgruppe zuzurechnende Person aus der Justizvollzugsanstalt oder Klinik des Maßregelvollzuges eines anderen Bundeslandes nach Nordrhein-Westfalen entlassen, unterrichtet die Führungsaufsichtsstelle oder das zuständige Landeskriminalamt unverzüglich das Landeskriminalamt NRW. In diesen Fällen bittet das Landeskriminalamt NRW die zuständige Behörde in dem anderen Bundesland, Nummer 5 a) (1) entsprechende Unterlagen, soweit noch nicht vorhanden, zu übersenden, und veranlasst die Unterrichtung des Betroffenen von seiner Aufnahme in KURS NRW. Gleiches gilt, wenn die Führungsaufsicht über eine der Zielgruppe zuzurechnende Person aus einem anderen Bundesland übernommen wird.

Liegt in einem solchen Fall eine Einstufung in eine Risikogruppe nicht vor, ist sie von der Fallkonferenz in entsprechender Anwendung des Verfahrens gemäß Nummer 3 d) vorzunehmen. Die Einberufung der Fallkonferenz wird von dem Landeskriminalamt NRW veranlasst.

6.

Verfahrensablauf bei den Polizeibehörden

a)

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Zur Koordinierung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen den beteiligten Stellen ist im Landeskriminalamt NRW die Zentralstelle KURS NRW eingerichtet.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

Erfassen des relevanten Personenkreises

Erfassen, Bündeln, Bewerten und Steuern der relevanten Informationen

Koordinieren und Dokumentieren der polizeilichen Maßnahmen einschließlich entsprechender Rückmeldungen an die weiteren beteiligten Stellen.

Das Landeskriminalamt NRW bewertet die Informationen und veranlasst gegebenenfalls sofort erforderliche Maßnahmen. Insbesondere übermittelt es zeitgerecht die für die weitere Gefährdungsbewertung und zur Gefahrenabwehr erforderlichen Daten an die für die Entlassanschrift zuständige Kreispolizeibehörde. Darüber hinaus übermittelt das Landeskriminalamt NRW auch diejenigen Daten an die Vollstreckungsbehörde, die für Weisungen der Führungsaufsicht von Bedeutung sein können.

Dem Landeskriminalamt NRW obliegt der länderübergreifende und internationale polizeiliche Informationsaustausch.

Das Landeskriminalamt NRW berücksichtigt Informationen aus polizeilichen Datensammlungen und erhebt auf der Grundlage von § 30 Absatz 2 PolG NRW notwendige Informationen bei den Justizbehörden, Polizeibehörden und weiteren öffentlichen Stellen. Das Landeskriminalamt NRW verarbeitet diese Daten nach Maßgabe des PolG NRW in Verbindung mit den Richtlinien über die Kriminalpolizeilichen Sammlungen.

b)

Kreispolizeibehörden

Die Kreispolizeibehörden benennen dem Landeskriminalamt NRW, der Führungsaufsichtsstelle und der forensischen Ambulanz einen KURS-Ansprechpartner nebst Vertretung.

Auf der Grundlage der von dem Landeskriminalamt NRW übermittelten ersten Informationen nimmt die Kreispolizeibehörde eine eigene umfassende Gefährdungsbewertung vor und entscheidet über die zu ergreifenden Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Dabei stimmt sie sich in der Regel mit der Führungsaufsichtsstelle ab. Insbesondere kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

Überprüfen der tatsächlichen Wohnsitznahme; Feststellen des ggf. vom Wohnsitz abweichenden Aufenthaltsortes,

Dokumentation des Wechsels des ständigen Wohn- und Aufenthaltsortes; ggf. Unterrichtung anderer Kreispolizeibehörden oder Landeskriminalämter über den Wechsel des Wohnortes,
Erkenntnisgewinnung zum sozialen Umfeld und zur aktuellen Lebenssituation, Vervollständigen und ggf. Aktualisieren der erkennungsdienstlichen Unterlagen (insbesondere Erstellung aktueller Lichtbilder) und der Unterlagen zur DNA-Analyse, Gefährderansprachen,
Observation gemäß § 16 PolG NRW,
Prüfen und Durchführen weiterer Maßnahmen der Gefahrenabwehr, Kontaktaufnahme mit Führungsaufsichtsstelle,
Feststellen von Verstößen gegen Weisungen und Einleitung entsprechender Ermittlungsverfahren (§ 145a StGB) sowie Weitergabe dieser Erkenntnisse an die Führungsaufsichtsstelle und ggf. forensische Ambulanz,
Prüfen und Durchführen von Maßnahmen aufgrund von Ersuchen der Führungsaufsichtsstelle gemäß § 463a Absatz 1 StPO,
Prüfen und ggf. Durchführen von Maßnahmen des Opferschutzes:
Aufklärungsgespräche mit potentiell gefährdeten Personen (Gefährdetenansprache);
Maßnahmen des Personen- und Objektschutzes gemäß PDV 129,
Unterrichten öffentlicher Stellen nach Maßgabe des § 28 PolG NRW,
Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit anderen öffentlichen Stellen nach Maßgabe der §§ 28, 30 PolG NRW.

Die Kreispolizeibehörde dokumentiert ihre Maßnahmen in der dafür vorgesehenen Anwendung.

Im Zuge der ersten Gefährderansprache soll dem Betroffenen erneut mitgeteilt werden, dass er in KURS NRW geführt wird. Dabei soll ihm der wesentliche Zweck dieser Konzeption erläutert werden.

Über Gefahren abwehrende Maßnahmen, die eine der Zielgruppe zuzurechnende Person unmittelbar betreffen (z. B. Gefährderansprachen), und wesentliche neue Erkenntnisse (z. B. Wohnsitzänderung, Zusammenleben mit einer mutmaßlich gefährdeten Person) unterrichtet die Kreispolizeibehörde die zuständige Führungsaufsichtsstelle und das Landeskriminalamt NRW unverzüglich. Gefährderansprachen stimmt die Kreispolizeibehörde in der Regel vorab mit der Führungsaufsichtsstelle ab.

Bei Wohnortwechsel oder anderen wesentlichen Ankerpunkten außerhalb der örtlichen Zuständigkeit einer der Zielgruppe zuzurechnenden Person innerhalb Nordrhein-Westfalens informiert die zuständige Kreispolizeibehörde die für den neuen Wohnsitz/Ankerpunkt zuständige Kreispolizeibehörde sowie das Landeskriminalamt NRW unverzüglich.

Sofern eine der Zielgruppe zuzurechnende Person ohne festen Wohnsitz aus dem Justizvollzug entlassen wird, ist zunächst die Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk die gemäß § 463a Absatz 4 StPO zuständige Führungsaufsichtsstelle liegt. Diese Kreispolizeibehörde trifft die notwendigen Maßnahmen und dokumentiert sie. Sobald die Person einen festen Wohnsitz hat oder sich nicht nur vorübergehend dort aufhält, informiert die zunächst zuständige Kreispolizeibehörde unverzüglich die für den Wohnort/Aufenthaltort zuständige Kreispolizeibehörde, das Landeskriminalamt NRW, die Führungsaufsichtsstelle und die Vollstreckungsbehörde.

7.

Fallkonferenz

a)

Ziel der Fallkonferenz

Ziel der Fallkonferenzen ist es, durch ein koordiniertes Vorgehen und die Klärung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, einzelfallbezogen Empfehlungen für geeignete risikoreduzierende führungsaufsichtsrechtliche Weisungen und gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit vor einer Rückfalltat abzustimmen und notwendig werdende Veränderungen der Risikoeinstufung vorzunehmen.

b)

Einberufung

(1)

Im Hinblick auf in Risikogruppe A erfasste Personen ist so früh wie möglich eine Fallkonferenz durchzuführen. Das Landeskriminalamt NRW stellt deren Einberufung sicher.

(2)

Bezüglich der in den Risikogruppen B und C erfassten Personen kann eine erste Fallkonferenz von allen beteiligten Stellen – auch im Vorfeld der Entlassung – einberufen werden.

(3)

Im Übrigen kann jede KURS-beteiligte Stelle jederzeit weitere Fallkonferenzen einberufen oder weitere Teilnehmer für vorgesehene Fallkonferenzen benennen, beispielsweise um

sich zu dem KURS-Probanden auszutauschen,
Risikoeinstufungen zu aktualisieren,
erforderlich erscheinende Weisungen abzustimmen,
ggf. andere Behörden oder sonstige Stellen einzubinden oder
die weitere gemeinsame Vorgehensweise zu erörtern.

c)

Mögliche Beteiligte

Als Beteiligte einer Fallkonferenz kommen in der Regel in Betracht:

- Polizei (Kreispolizeibehörden und Landeskriminalamt NRW),
- Führungsaufsichtsstelle / ambulanter Sozialer Dienst der Justiz (Fachbereich Führungsaufsicht),
- Justizvollzugsanstalt oder Klinik des Maßregelvollzuges,
- Forensische Ambulanz,
- Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft beziehungsweise
- Jugendrichter als Vollstreckungsleiter).

Deren Einbindung wird grundsätzlich für erforderlich erachtet. Sie sollen nach Möglichkeit an den Fallkonferenzen teilnehmen.

In geeigneten Fällen kann auch die Strafvollstreckungskammer beziehungsweise der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter gemäß § 82 Absatz 1 Satz 2 JGG beteiligt werden.

d)

Sonstige Regelungen

Es verbleibt bei den gesetzlichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Beteiligten für die von ihnen zu treffenden Entscheidungen. Bei den Erörterungen in der Fallkonferenz sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

8.

Zusammenarbeit im Übrigen

Die in dieser Konzeption beschriebenen Meldeverpflichtungen und Meldewege lassen darüber hinaus bestehende Informationspflichten unberührt.

9.

Rechtsgrundlagen für die Datenübermittlung

a)

Datenübermittlung vom Justizvollzug zur Vollstreckungsbehörde, an das Landeskriminalamt NRW und an die Führungsaufsichtsstelle

Die Übermittlung von Daten von den Justizvollzugsanstalten zur Vollstreckungsbehörde, an das Landeskriminalamt NRW und an die Führungsaufsichtsstelle erfolgt für den Erwachsenenstrafvollzug, den Jugendstrafvollzug und den Vollzug der Sicherungsverwahrung auf Grundlage von § 13 Absätze 1 und 2 Nummer 1 i. V. m. § 1 Absätze 1 bis 3 Nummern 2 und 3 und § 2 Nummer 13 Buchstabe e) sowie § 28 Absatz 1 Nummer 1 JVollzDSG NRW, sofern die Voraussetzungen vorliegen; einer Einzelfallprüfung bedarf es insbesondere in den Fällen einer entsprechenden Anwendung der Konzeption nach Ziffer 2 Buchstabe d (Öffnungsklausel).

b)

Datenübermittlung von der Klinik des Maßregelvollzugs zur Vollstreckungsbehörde, an das Landeskriminalamt NRW und an die Führungsaufsichtsstelle

Aus dem Maßregelvollzug erfolgt die Datenübermittlung an die Vollstreckungsbehörde, das Landeskriminalamt NRW und die Führungsaufsichtsstelle auf der Grundlage von § 38 Absatz 2 Nummern 1 und 11 StrUG NRW.

c)

Datenübermittlung von der Vollstreckungsbehörde an das Landeskriminalamt NRW und an die Führungsaufsichtsstelle

Die Übermittlung der Daten von der Staatsanwaltschaft an das Landeskriminalamt NRW erfolgt nach § 481 Absatz 1 Satz 2 StPO in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Sätze 1 und 2 PolG NRW. Die Datenübermittlung durch den Jugendrichter als Vollstreckungsleiter an das Landeskriminalamt NRW stützt sich auf § 2 JGG in Verbindung mit § 481 Absatz 1 Satz 2 StPO.

d)

Datenübermittlung von der Führungsaufsichtsstelle an die Polizeibehörden

Die Datenübermittlung erfolgt nach Maßgabe von § 481 Absatz 1 Satz 3 StPO i. d. F. v. 10. Dezember 2019. Nehmen Gericht und Staatsanwaltschaft an einer Fallkonferenz nicht teil, legt rechtzeitig vor deren Beginn die an ihr beteiligte Führungsaufsichtsstelle bzw. der an ihr beteiligte ambulante Soziale Dienst der Justiz die Daten, die diese Stellen unmittelbar der Polizei mitzuteilen beabsichtigen, dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft zur Genehmigung der Datenübermittlung vor.²

e)

Datenübermittlung zwischen Polizeibehörden

Die wechselseitige Datenübermittlung zwischen dem Landeskriminalamt NRW und den Kreispolizeibehörden erfolgt gemäß § 27 Absatz 1 PolG NRW.

f)

Datenübermittlung von der Polizei an öffentliche Stellen, an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen

Die Übermittlung von Daten durch die Polizei an öffentliche, ausländische öffentliche sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen erfolgt gemäß § 28 PolG NRW.

10.

Begleitende Steuerungsgruppe und Evaluierung

a)

Begleitende Überprüfung

Zur Erörterung bei Anwendung dieser Konzeption in der Praxis auftretender, ressortübergreifender KURS-bezogener Problemstellungen soll einmal im Jahr turnusmäßig eine Steuerungsgruppe unter Beteiligung von Vertretern aus den Geschäftsbereichen des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern sowie des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zusammentreten.

Aufgabe der Steuerungsgruppe ist es dabei, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den beteiligten Stellen unter Berücksichtigung aufgetretener allgemeiner Problemstellungen weiter zu optimieren und einen ggf. hieraus resultierenden Überprüfungsbedarf dieser Konzeption zu ermitteln.

b)

Evaluierung

Nach Ablauf von höchstens fünf Jahren seit der jeweils letzten Evaluierung sollen Vertreter des Justiz-, Innen- und Gesundheitsressorts unter Einbeziehung von Praktikern sowie (schriftlicher) Beteiligung der betroffenen Geschäftsbereiche gemeinsam die Konzeption neuerlich überprüfen.

² Ausführlich dazu „Handreichung zum Datenschutz im ambulanten sozialen Dienst in Nordrhein-Westfalen – Rechtliche und praktische Hinweise zum Datenschutz für Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe, Stand Dezember 2023“, abrufbar für den ASD unter: https://lv.justiz.nrw.de/praxis-infos/strafrecht_staatsanwaltschaften/strafvollstreckung/Ambulanter-Sozialer-Dienst/index.php

Fallbeispiele für den Anwendungsbereich der „Öffnungsklausel“

Fall 1

Der VU wurde nach mehrfachen Haftaufenthalten das erste Mal im Jahr 2010 in die KURS-Konzeption aufgenommen. Anlassdelikt war eine Verurteilung wegen Vergewaltigung aus dem Jahre 2002. Kurz nach seiner Entlassung wurde er 2011 auf Grund eines DNA-Treffers einer weiteren Vergewaltigung überführt. Diese Tat hatte er im Jahre 1999 (während seines Hafturlaubes) begangen. Er wurde daraufhin 2011 zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten verurteilt. Zwei Drittel der Strafe waren im September 2014 verbüßt und er wurde überraschend auf Bewährung entlassen. Mangels eingetretener Führungsaufsicht erfüllte er die Voraussetzungen der KURS Konzeption nicht. Der Proband wurde indes insbesondere wegen der einschlägigen Vorstrafen und dem aus den Urteilen hervorgehenden Einfluss von Alkohol und BtM einstimmig über die Öffnungsklausel in KURS aufgenommen und in die Risikogruppe -A- eingestuft.

Fall 2

Der wegen Vergewaltigung in zwei Fällen (§ 177 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3, Abs 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 2a, 53 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Jahren verurteilte VU wurde vier Wochen vor vollständiger Verbüßung der Haftstrafe von der Strafvollstreckungskammer - trotz Intervention der Vollstreckungsbehörde, Führungsaufsicht, JVA und Polizei - auf Bewährung und damit ohne Führungsaufsicht entlassen. Hinsichtlich der KURS-Konzeption wurde die Rückfallgefährdung insbesondere wegen der mangelnden Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen und der fehlenden Auseinandersetzung mit seinen Sexualdelikten anders bewertet und der VU über die Öffnungsklausel in KURS aufgenommen und in die Risikogruppe -A- eingestuft.

Fall 3

Der VU wurde wegen Vergewaltigung zu einer Haftstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Im Rahmen der Entlassungsvorbereitungen beantragte die Vollstreckungsbehörde eine Haftentlassung auf Bewährung, da man bei der Durchsicht der Akten auf eine Abschiebeverfügung des Ausländeramtes aufmerksam wurde. Nach Entlassung auf Bewährung war indes festzustellen, dass der Verurteilte insbesondere wegen fehlender Personaldokumente bzw. Passersatzpapiere nicht in sein Heimatland abgeschoben werden konnte. Er wurde über die Öffnungsklausel KURS-Proband der Risikogruppe -B-, da sich sowohl die Führungsaufsicht/ASD, der örtliche KPB und die Zentralstelle KURS für die Aufnahme in KURS aussprachen.

Fall 4

Der VU wurde 1997 wegen Mordes (sexuell motiviert) in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit versuchtem schwerem Raub mit Todesfolge zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Der VU hatte zwei ältere Frauen in einer Pflegeeinrichtung erstochen und sexuelle Handlungen an den Opfern vollzogen. Die besondere Schwere der Schuld wurde festgestellt, Führungsaufsicht wurde nicht angeordnet.

Im Rahmen der Begutachtung zu einer möglichen Entlassungsvorbereitung im Jahr 2016 wurde festgestellt, dass eine Persönlichkeitsstörung mit dissozialen und

narzisstischen Zügen vorlag. Es wurden eine geringe Frustrationstoleranz, eine Unfähigkeit, soziale Beziehungen einzugehen und aufrechtzuerhalten, eine Externalisierung eigenen Fehlverhaltens sowie eine Missachtung von Normen bei dem Probanden festgestellt. Bei den Anlasstaten dürfte es sich um destruktive Impulsdurchbrüche in einer Krise gehandelt haben.

Die Teilnehmer der Fallkonferenz stimmten aufgrund der Schwere der Straftaten sowie wegen der sexuellen Komponente der Tötungsdelikte einstimmig für die Aufnahme des in einer betreuten Wohneinrichtung Untergebrachten in KURS als Proband der Risikogruppe -B-.

Fall 5

Der VU wurde 1976 wegen Mordes in Tateinheit mit Vergewaltigung und versuchtem Mord in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch eines Kindes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. 1997 wurde er zudem wegen - während einer Haftentweichung begangenen - versuchten Mordes zu einer Freiheitsstrafe von elf Jahren mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt. Die Entlassung im Jahr 2020 erfolgte wegen der Beendigung der Sicherungsverwahrung zwar mit einem Führungsaufsichtsbeschluss, indes war die zugrundeliegende Anlasstat nicht Gegenstand der KURS Konzeption. Als sich einige Wochen nach der Entlassung Probleme mit dem Alkoholkonsum des Entlassenen ergaben und er seine betreuende Einrichtung verlassen musste, wurde der Verurteilte auf Grund der schwerwiegenden Anlassdelikte und der aktuell fehlenden Anbindung in einer betreuenden Einrichtung auf Ersuchen der Justiz über die Öffnungsklausel in KURS als Proband der Risikogruppe -A- aufgenommen.

Fall 6

Der VU wurde wegen gefährlicher Körperverletzung und Fahrens ohne Fahrerlaubnis 2000 zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren und zehn Monaten verurteilt. Zusätzlich wurde die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Bei dem Anlassdelikt hatte der Untergebrachte seine weibliche Begleiterin mit einem Messer erheblich verletzt, da er den Eindruck hatte, von ihr abgelehnt zu werden.

Aus seiner strafrechtlichen Vita ergeben sich die folgenden Verurteilungen im Zusammenhang mit Sexualdelikten:

Bereits 1987 erfolgte durch das LG Hagen eine Verurteilung wegen Vergewaltigung in drei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch eines Kindes zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und neun Monaten. Eines der Opfer war die minderjährige Schwester des VU. 1992 verurteilte ihn das LG Frankfurt wegen versuchter Vergewaltigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten. Das LG Aschaffenburg verurteilte ihn 1993 wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit sexueller Nötigung und Beleidigung zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren.

Aus einem Sachverständigengutachten ging weiterhin hervor, dass der VU im Jahr 1999 seine damalige Ehefrau vergewaltigt und bedroht haben soll. Außerdem wurden in demselben Jahr Ermittlungen gegen ihn geführt, weil er eine psychisch kranke Frau mit einem Messer bedroht haben soll. Beide Verfahren wurden aufgrund der nicht gerichtsverwertbaren Aussagen der geschädigten Frauen eingestellt.

Im Dezember 2019 ordnete das LG Dortmund die Beendigung des Maßregelvollzuges an. Die restliche Freiheitsstrafe von ca. 960 Tagen wurde zur Bewährung ausgesetzt. Nach seiner Entlassung aus der LWL-Klinik Dortmund im Januar 2020 trat der VU erneut mehrfach strafrechtlich in Erscheinung, davon zweimal wegen sexueller Belästigung. Daraufhin wurde der VU über die Öffnungsklausel in KURS aufgenommen und in die Risikokategorie -A- eingestuft.

Fall 7

Der heute 23-jährige VU wurde 2019 wegen Freiheitsberaubung in Tateinheit mit versuchter Entziehung Minderjähriger zu einer Haftstrafe von zwei Jahren verurteilt. Der Verurteilte hatte ein männliches Kind auf dessen morgendlichem Weg zur Schule zum Einsteigen in sein Leihfahrzeug genötigt und war mit ihm in ein entlegenes Waldgebiet gefahren. Nach einem durch ihn verursachten Alleinunfall mit dem Leihfahrzeug ließ er sein Opfer gehen, so dass es nicht mehr zu dem ggf. vom Verurteilten geplanten aber nicht nachzuweisenden sexuellen Missbrauchs eines Kindes kam.

Drei weitere ähnlich gelagerte Sachverhalte in zeitlicher und räumlicher Nähe zum Tatort ließen sich dem VU trotz einiger Anhaltspunkte letztlich nicht nachweisen. Die Auswertungen der bei der Durchsuchung sichergestellten Datenträger zeigten massives Interesse des Beschuldigten an kinderpornographischen Inhalten und u. a. Themen wie Kindesmissbrauch und Kindesentführung. Insbesondere die vom Datenträger ausgelesenen Browser-Suchverläufe, wie z. B. „mit Transporter entführt“, verstärkten mit Blick auf die tatsächliche Anmietung eines geschlossenen Transporters den Verdacht, dass der Verurteilte ein schwerer wiegendes Delikt geplant hatte.

Bereits im Rahmen der Entlassungsvorbereitung wurde durch die zuständige JVA die mögliche Aufnahme in KURS thematisiert und die Positionierung der zuständigen Institutionen durch die Zentralstelle des LKA veranlasst. Der Proband wurde schließlich einstimmig über die Öffnungsklausel in die Risikogruppe -A- eingestuft.

Kriterien zur Beurteilung von Sexualstraftätern³

Sexualstraftäter bilden eine in sich sehr heterogene Gruppe, so dass bei ihnen besonders auf eine delikt- und störungsspezifische Beurteilung geachtet werden muss, d. h. in keinem Fall sind alle Merkmale anwendbar. Neben den allgemeinen Kriterien sprechen besonders folgende Merkmale für eine erhöhte Rückfallgefahr:

- Fixierte sexuelle Devianz (Perversion, Paraphilie)
- Sexuelle Serielikte (gemäß internationaler Literatur entsprechen 2 oder mehr Sexualdelikte einer Serie), besonders hohe Tatfrequenz (Abstände werden kürzer, bzw. Übergriffe erfolgen innerhalb eines Monats)
- Progrediente, deviante Phantasien und Handlungen
- Ständige gedankliche Beschäftigung mit / Absorbiertsein von sexuellen Inhalten
- In der Phantasie oder konkret lange vorgeplante Handlungen
- Massive Gewaltanwendung bei der Tat, Verletzung des Opfers, Waffengebrauch
- Früher Beginn sexueller Delinquenz
- Verschiedenartige Sexualdelikte
- Fremde Opfer (im Sinne der 24 Stunden-Regel: der Täter kannte das Opfer bis zum Delikt nicht länger als einen Tag)
- Projektion des Fehlverhaltens auf die Opfer
- Geltend gemachte Berechtigung zu sexueller Befriedigung ohne Einwilligung
- Deliktfördernde Grundhaltung ("Frauen wollen das!" "Sexualität schadet Kindern nicht!")
- Unfähigkeit, angemessene stabile (im besten Fall symmetrische und gleichberechtigte) Partnerschaft einzugehen
- Falsche Selbsteinschätzung bezüglich Risikosituationen

³ Anhang 2 der „Kriterien zur Beurteilung der Legalprognose“ von Prof. Dr. Volker Dittmann, UPK Basel, 2. überarbeitete Version März 2017, S. 19.

Formular zur Aufnahme einer Person in KURS NRW

KURS Nordrhein-Westfalen	
--------------------------	--

	Personaldaten
Name: Vorname(n): Geburtsdatum: Geburtsland:	Geburtsname: Geburtsort: Staatsangehörigkeit:

Meldung durch die Vollzugsbehörde	
Stand:	☐ Erstmeldung (mindestens sechs Monate vor der Entlassung) ☐ Aktualisierung der Erstmeldung (nur Änderungen zur Erstmeldung eintragen) Grund: ☐ Wegfall der Voraussetzungen (Strafaussetzung zur Bewährung) ☐ Plötzliche Entlassung (Aufhebung Überhaftbefehl) ☐ Geänderter Entlasstermin/- anschrift ☐ Veränderung der Risikobewertung ☐ Sonstiger Grund: Stand:

1	Beginn der stationären Unterbringung und Strafende Beginn der Unterbringung: Strafende nach Strafzeitberechnung: Entlassungstermin: Entlassungstermin unter Berücksichtigung von § 34 StVollzG NRW:
---	--

2	Stand offener Verfahren, die den Vollzug verkürzen können ☐ Strafaussetzung zur Bewährung (Verfahren anhängig oder wird angestrebt) ☐ Sonstige Verfahren
---	---

3	Stand offener Verfahren, die den Vollzug verlängern können
	☐ Überhaft (vgl. Vollstreckungsblatt) ☐ Verfahren zur Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung ☐ Sonstige Verfahren

4	Justizvollzugsanstalt/Maßregelvollzugseinrichtung
	Bezeichnung: Abteilung: Anschrift: Tel. Erreichbarkeiten: Fax: E-Mail-Anschrift:

5	Ansprechpartner/-in für die Personaldaten und das Risikoprofil
	Name: Funktion: Tel. Erreichbarkeit: Fax: E-Mail-Anschrift:

6	Rückfallgefährlichkeit Risikogruppe: A B C

7	Familienstand
	☐ ledig ☐ verlobt ☐ verpartnert ☐ verheiratet ☐ geschieden Kinder: eigene (Anzahl/Geburtsjahre): des/der Partner/-in: (Anzahl/Geburtsjahre)

8	Wohnsitz vor Haftbeginn
	Straße: PLZ und Ort:

9	Wohnsitz nach der Entlassung
	☐ Wohnsitzmitteilung aktualisiert mit Stand vom ☐ Entlassadresse noch unbekannt ☐ Allein lebend ☐ In Wohngemeinschaft lebend Straße: PLZ und Ort: ☐ Besonderheiten (z.B. Wohnheim)

10	Telefonische Erreichbarkeit nach Entlassung
	Rufnummer:

11	Ausländerrechtliche Situation
	Ausländerbehörde: Status:

12	Sprachen

13	Deliktsrelevante Hinweise zu gefährdeten Personen und zum sozialen Empfangsraum

Anlagen:

- ☐ Dem Justiz-/Maßregelvollzug zugrunde liegendes Urteil mit Gutachten
- ☐ Vollstreckungsblatt (VG 10)
- ☐ Stellungnahme gemäß § 57 StGB
- ☐ Stellungnahme gemäß § 68f StGB
- ☐ Sonstige Stellungnahme der JVA / der Einrichtung des Maßregelvollzuges
- ☐ Prognosegutachten
- ☐ Führungsaufsichtsantrag der Vollstreckungsbehörde
- ☐ Sonstige Unterlagen (nachfolgend bezeichnen):

gez.

(Name/Amtsbezeichnung/Dienststelle)

Verfügung

☐

Eilsache – sofort ausführen

Urschriftlich mit Anlagen

An die
Staatsanwaltschaft

zu Az.:

nachrichtlich (in Kopie)

oder per FAX

oder per Mail

an die Führungsaufsicht

an das Landeskriminalamt NRW
Zentralstelle KURS

0211-9393149 (FAX)
zentralstelle-kurs@polizei.nrw.de

gez.

(Name/Amtsbezeichnung/Dienststelle)